

## Hygiene- und Schutzkonzept für Veranstaltungen der VHS NEA-BW im Herbst-/Wintersemester 2021/22

### und Mitteilung an die Dozenten/Teilnehmerinformation

#### Gesetzliche Grundlage:

Die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-615/>

Sie ist am 02. September 2021 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 01. Oktober 2021 außer Kraft.

#### I. Grundsätzliche Regelungen für die bayerischen Volkshochschulen:

- **G-3-Pflicht** nach § 3 der 14. BayIfSMV ab einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 **für Teilnehmende** an Kursen der Erwachsenenbildung in geschlossenen Räumen:
  - Notwendigkeit eines schriftlichen oder elektronischen Nachweises über ein negatives Testergebnis bzw. Genesenen- oder Geimpfstatus für TN
  - Zugelassene Tests:
    - Max. 48 h Gültigkeit: PCR-Test, PoC-PCR-Test, weitere Tests der Methode der Nukleinsäureamplifikationstechnik
    - Max. 24 h Gültigkeit: POC-Antigentest
  - Ausnahme: Kinder bis zum 6- Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder, im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestete Schüler\*innen
- Dozent\*innen und Mitarbeitende unterliegen nicht der G-3-Pflicht.
- **Abstandsregelung** (1,5 m) ist wo immer möglich einzuhalten, auf ausreichende Handhygiene und Belüftung ist zu achten.
- **Maskenpflicht** (medizinische Maske) gilt in Gebäuden und geschlossenen Räumen.  
**Die Maskenpflicht entfällt**
  - am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
  - für Kinder bis zum 6. Geburtstag.

#### II. Weitere derzeit inzidenzunabhängige Regelungen für bestimmte Kursangebote:

\*Ab Inzidenzwert über 35: 3-G-Pflicht

Veranstaltungsart	Präsenz?	Bemerkungen
Gesundheitsbildungskurse	Ja*	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TN-Begrenzung nach Raumgröße (Mindestabstand 1,5 m).</li> <li>• Maskenpflicht (medizinische Maske) in geschlossenen Räumen, außer bei der Sportausübung selbst.</li> <li>• Umkleidekabinen-/Duschennutzung erlaubt. Hygieneschutzmaßnahmen aus dem Rahmenhygienekonzept Sport sind zu beachten.</li> <li>• Outdoor-Kurse bei einer Inzidenz über 35 ohne G-3-Pflicht erlaubt.</li> <li>• Reha-Sport bei einer Inzidenz über 35 ohne G3-Pflicht erlaubt.</li> </ul>
Kochkurse	Ja*	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen sowie des Rahmenkonzepts Gastronomie: Zwischen allen Teilnehmer*innen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ist durchweg ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.</li> <li>• Maskenpflicht für TN außer beim Essen am Tisch.</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung der Küchenutensilien vorzunehmen.</li> <li>• Bei der Benutzung der Arbeitsmittel durch die gleichen Personen sind Einmal-Handschuhe zu tragen. Wenn sich Einmal-Handschuhe nicht bewähren, müssen die Arbeitsmittel nach Gebrauch gereinigt werden.</li> <li>• <b>Achtung: beim Essen:</b> 1,5m Abstand ist weiterhin einzuhalten (außer Personen aus dem gleichen Hausstand)!</li> </ul>
<b>Stadt- / Kultur- / Naturführungen im Freien und im Innenbereich</b>	Ja*	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in geschlossenen Räumen: Maskenpflicht für Teilnehmer*innen sowie für Dozent*innen</li> </ul>
<b>Tanzkurse (auch Paartanz)</b>	Ja*	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gelten die Vorgaben für Gesundheitsbildung, s.o.</li> <li>• Es gilt Maskenpflicht immer dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (auch bei Angehörigen desselben Hausstandes!), außer die Sportausübung lässt es nicht zu.</li> </ul>
<b>Instrumental- und Gesangsunterricht (einzeln und in Gruppen)</b>	Ja*	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maskenpflicht, sofern Musikausübung das ermöglicht und sofern Mindestabstand nicht eingehalten werden kann; kein größerer Mindestabstand mehr für Blas- bzw. Gesangsunterricht vorgesehen.</li> </ul>
<b>Kinder- / Jugendkurse</b>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Getesteten Personen stehen gleich, d.h. die 3-G-Pflicht entfällt für: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;</li> <li>- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;</li> <li>- noch nicht eingeschulte Kinder.</li> </ul> </li> </ul> <p>Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder bis einschließl. Jahrgangsstufe 4 dürfen statt einer med. Gesichtsmaske auch eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen.</p>
<b>Kurse mit Eltern und Babys bzw. Kleinkindern</b>	Ja*	3-G-Pflicht u. Mindestabstand gilt nur für Eltern und ist nicht auf Babys u. Kleinkinder anzuwenden. Maskenpflicht für Eltern nur dann, wenn Mindestabstand zu anderen Eltern nicht eingehalten werden kann.
<b>Beherbergung im Rahmen von Bildungsveranstaltungen</b>	Ja*	<p>Voraussetzung: Einhaltung der Vorgaben gemäß § 11 der 14. BayIfSMV:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Testnachweiserfordernis bei Anreise und zusätzlich für jede weiteren 72 Stunden (ab Inzidenz über 35).</li> <li>• Mindestabstand sowie Maskenpflicht für Gäste (Ausnahme: am Tisch im Restaurantbereich und in eigener Wohneinheit).</li> <li>• Ausarbeitung eines Schutzkonzeptes auf Grundlage des Rahmenkonzeptes Beherbergung, welches auf Verlangen der der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden muss.</li> </ul>
<b>Kurse, in denen Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z.B. Massage)</b>	Ja*	Es gilt Maskenpflicht (medizinische Maske) immer dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (auch bei Angehörigen desselben Hausstandes!)

\*Ab Inzidenzwert über 35: 3-G-Pflicht

### **III. Für Veranstaltungen im Rahmen der o. g. Bildungseinrichtung sind folgende Hygieneanforderungen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen zwingend zu beachten:**

- Es dürfen nur Personen teilnehmen, die angemeldet sind.
- Personen mit Erkältungssymptomen sind nicht zugelassen.
- Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen und der Toilette des Veranstaltungsortes zu tragen.
- Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,50 m zwischen den Teilnehmern vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten.
- Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Teilnehmern zu tragen und sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten.
- Die Gruppengröße ist so zu wählen, dass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.
- Gruppenarbeit, Gruppenbildung (vor, während oder nach der Veranstaltung) und Körperkontakt sind untersagt.
- Kein Austausch von Arbeitsmaterialien (Berühren derselben Gegenstände vermeiden).
- Türklinken /Arbeitstische /wiederverwendbare Arbeitsmaterialien - soweit von der VHS zu Verfügung gestellt - sind nach Gebrauch zu desinfizieren (Ergänzung nach Rücksprache mit KM: Reinigung mit geeigneten Mitteln ist ausreichend und nach Veranstaltungsende genügt (Beispiel: Abwischen des Tisches mit einem mit einer Spülmittellösung angefeuchteten Papiertuch genügt und kann z. B. von erwachsenen Teilnehmern selbst - und unter dem wachsamen Auge der Dozenten - sicher und zuverlässig durchgeführt werden).
- Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
- Bereitstellung von Möglichkeit zum Händewaschen mit Flüssigseife und Papierhandtücher / Teilnehmer sind mittels Aushängen auf regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden oder den Kursleitern zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden bzw. der Kursleiter (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder EMail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden. Hierzu führt der Dozent die von der VHS zur Verfügung gestellten Teilnehmerlisten sorgfältig und ergänzt fehlende Infos.
- Bei Veranstaltungen, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter betreut wird.
- Sanitäre Anlagen dürfen nur einzeln aufgesucht werden. Nach der Veranstaltung sind diese zu reinigen bzw. desinfizieren. (Ergänzung nach Rücksprache mit KM: Reinigung mit geeigneten Mitteln ist ausreichend.) Hierzu sind gesonderte Absprachen mit dem Träger/Betreiber zu treffen.
- Die Regelungen der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.
- Für Kurse im Bereich des Breiten- und Freizeitsports sowie zu Individualsportarten geltend die Beschränkungen in der BayIfSMV.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung ist im Beherbergungsbetrieb das Hygienekonzept für die Hotellerie zu beachten.
- Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten.

#### IV. Umgang mit der 3-G-Pflicht:

- Zu jedem Kurstermin überprüft der Dozent zu Beginn der Kursstunde von jedem Teilnehmer den Nachweis über geimpft, genesen oder getestet. **Teilnehmer, die keinen Nachweis vorzeigen können, dürfen nicht am Kurs teilnehmen!**
- Folgendermaßen muss der Nachweis beschaffen sein:
  - 1. Geimpft**
    - Nachweis in Papierform (z.B. Impfpass) oder digitaler (z.B. in der Corona-Warn-App oder CovPass-App) Form. Der Geimpft-Status gilt ab Tag 15 nach der Zweitimpfung.
  - 2. Genesen**
    - Allgemein ist ein Genesenenzertifikat bis zu 180 Tage/ 6 Monate nach Genesung gültig
    - Digitaler Nachweis in der Corona-Warn-App oder CovPass-App (dazu muss der Teilnehmende ein Genesenenzertifikat durch den Hausarzt oder die Apotheke einholen und in der App einscannen -> sehr sicher)
    - PCR-Befund eines Labors, Arztes, Testzentrums, einer Teststelle (mind. 28, max. 180 Tage alt)
    - Ärztliches Attest, Absonderungsbescheinigung, weitere behördliche Bescheinigungen mit Angaben zur Testart (PCR) und Testdatum/Melddatum
  - 3. Getestet**

Checkliste zur Plausibilitätskontrolle: Diese Informationen muss der vorgezeigte Testnachweis mind. beinhalten:

    - Name und Anschrift der Teststelle
    - Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person
    - Name des verwendeten Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigen-Schnelltest), Testdatum und -uhrzeit
    - Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis
    - Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person
- Der Dozent darf aus datenschutzrechtlichen Gründen die Nachweise über geimpft, genesen oder getestet **nur einsehen/sich zeigen lassen**, nicht besitzen oder im Einzelnen vermerken.
- Nach Sichtung aller Nachweise unterzeichnet der Dozent für jede Kursstunde einen Zettel auf dem steht:

Der Dozent versichert hiermit, dass alle Teilnehmer einen gültigen Nachweis über geimpft, genesen oder getestet zur Kursstunde am \_\_\_\_\_ vorgezeigt haben.

\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift Dozent
- Dieser Zettel wird vom Dozenten vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet.

#### V. Verantwortlichkeiten:

- Zur Überprüfung und Einhaltung aller vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen während des Kursgeschehens sind die Dozenten verpflichtet und verantwortlich.
- Hierzu informieren die Dozenten die Teilnehmer über die Anforderungen in diesem Konzept und legen die Hygieneregeln (Plakat vom bvV) aus.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neue Regelungen werden von der VHS an alle Dozenten kommuniziert. **Der Erhalt und die Einhaltung der Vorschriften muss schriftlich vom Dozenten vor Kursbeginn bestätigt werden.**
- Von Seiten der VHS werden Hand- und Flächendesinfektionsmittel sowie Papiertücher zur Verfügung gestellt. Der Dozent kümmert sich vor Kursbeginn um die Aushändigung dieser Mittel über die Geschäftsstelle oder die Außenstellenleitung.

---

Name, Vorname

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

Geschäftsstelle der VHS NEA-BW  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
91413 Neustadt an der Aisch

### **Erklärung zum Umgang mit Corona an der VHS Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim**

Hiermit erkläre ich, dass ich das Hygienekonzept der VHS Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim vom 07.09.2021 erhalten, gelesen und verstanden habe und in meinen VHS-Kursen umsetzen/einhalten werde, ebenso weitere gesetzliche Bestimmungen, die noch im Laufe dieses Semesters erlassen werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift